

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 21 (1946)

Heft: 4

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1943 und bringt auf Grund der bisherigen Erfahrungen einige wichtige Änderungen. Aus dem § 2 ist die Bestimmung hervorzuheben, daß bei der Subventionsbewilligung denjenigen Bauvorhaben der Vorrang eingeräumt wird, die in gemeinnütziger Absicht erstellt werden und im Verhältnis zu den aufgenommenen Mitteln in ausgiebigem Maße geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern. Insbesondere ist solchen Projekten der Vorzug zu geben, die dazu bestimmt sind, Familien mit drei und mehr Kindern Wohnungsmöglichkeit zu schaffen, die einheimische Baustoffe vorsehen und die weitgehend ohne bewirtschaftete Materialien auskommen. Weiter wird bestimmt, daß es sich in allen Fällen um Wohnungen von einfacher, aber hygienisch einwandfreier Beschaffenheit handeln muß. Heizungen sowie sanitäre und elektrische Anlagen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Der Regierungsrat kann den genossenschaftlichen Wohnungsbau sowohl durch Gewährung von Subventionen als auch durch Gewährung oder Verbürgung von Hypotheken und Beteiligung am Anteilscheinkapital fördern. Genossenschaften kann im öffentlichen Eigentum befindliches Bauland zur Erstellung von Wohnbauten auch durch Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, daß durch die neue Verordnung nun die subventionierten Wohnbauten in bezug auf die *Arbeitsvergebungen* der kantonalen Submissionsverordnung unterstellt werden.

Als Ergänzung zu dieser Verordnung hat der Regierungsrat ebenfalls unter dem gleichen Datum ein neues *Subventionsreglement* in Kraft gesetzt, welches den heutigen Verhältnissen angepaßt wurde. Während nach dem früheren Reglement vom 23. Februar 1945 die Beiträge in Prozenten der Baukosten ausgerichtet wurden, gelangen nunmehr feste Beträge für die verschiedenen Wohnbauarten zur Ausrichtung. Die kantonalen Subventionen, in welchen sowohl die reinen Gebäudekosten als auch die Kosten für Umgebungsarbeiten und Erschließung berücksichtigt sind, betragen :

Anzahl der Zimmer	2	3	4	5	6
I. Private Bauvorhaben					
Einfamilienhäuser	—	3 600	4 200	4 800	5 400
Mehrfamilienhäuser	3 000	3 800	4 600	5 400	6 200
II. Wohngenossenschaften					
Einfamilienhäuser	—	7 200	8 400	9 600	10 800
Mehrfamilienhäuser	3 900	5 100	6 200	7 300	8 400

Anzahl der Zimmer	2	3	4	5	6
III. Wohngenossenschaften mit Eink.-Beschränkung					
Einfamilienhäuser	—	9 000	10 500	11 900	13 300
Mehrfamilienhäuser	4 800	6 250	7 700	9 100	10 500

Gemäß § 2 des Reglementes kann der Regierungsrat zur Vermeidung von Härten und insbesondere zur Aufrechterhaltung annähernd gleich hoher Mietzinse einzelnen Wohngenossenschaften, die eine weitere Bauetappe eines schon teilweise realisierten Gesamtvorhabens erstellen wollen und die nach dem Berechnungsverfahren dieses Reglementes etwas niedrigere Subventionsbeiträge als bisher erhalten würden, außer den festen Subventionsbeiträgen noch angemessene Überbrückungsbeiträge gewähren. Außerdem kann der Regierungsrat, wenn es sich um ausgesprochen einfache und billige Bauten handelt, oder wenn die Erzielung eines niedrigen Mietzinses bei entsprechender Wohnlage der subventionierten Neubauten als notwendig erscheint, bei genossenschaftlichen Vorhaben der Kategorie II und bei privaten Wohnbauten eine angemessene Erhöhung der kantonalen Beiträge beschließen.

In bezug auf die Größe und die bauliche Gestaltung der Wohnungen sowie der Art der Gebäude enthält das Reglement einschränkende Bestimmungen. *Einzimmerwohnungen* werden nicht, und *Zweizimmerwohnungen* nur in beschränktem Umfange subventioniert. An *Wohnungen von mehr als fünf Zimmern* sollen nur Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie nachweisbar für kinderreiche Familien bestimmt sind. *Kleine Einfamilienhäuser* werden in der Regel nicht einzeln, sondern nur noch in zusammenhängenden Gruppen von mindestens zwei bis drei Häusern subventioniert. Die Zahl der *Mansarden* und der *Wohnkammern im Sockelgeschoß* von Mehrfamilienhäusern ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren. Diese Räume werden mit Fr. 400.— pro Raum subventioniert. *Wohnküchen* von mindestens 15 Quadratmetern Grundfläche werden in der Regel nur bei Zweizimmerwohnungen mit Fr. 300.— pro Wohnküche subventioniert. Bei Wohnungen von drei und mehr Zimmern werden Wohnküchen in der Regel nicht subventioniert. Für *Wohndielen* mit direkter Belichtung wird, wenn deren Wohnflächen mindestens acht Quadratmeter betragen, eine Subvention von Fr. 300.— pro Raum ausgerichtet.

P. K.

UMSCHAU

Die ordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern

J. W. Donnerstag, den 30. März, fand im Kunst- und Kongreßhaus in Luzern die ordentliche Generalversammlung der Allgemeinen Baugenossenschaft statt. Die Beteiligung sei-

tens der Genossen war eine außerordentliche; der Aufmarsch von über 800 Mitgliedern bewies einerseits das lebendige Interesse am Geschehen der Genossenschaft, und

anderseits für das auch in Luzern brennende Problem der Förderung des Wohnungsbaus. Mit tiefer Genugtuung nahm Präsident Stadtrat *A. Muheim* im Eröffnungswort von der Tatsache Kenntnis, daß nun über dieser Versammlung nicht mehr das Völkermorden lastet. Mußte doch besonders für eine große blühende Wohngenossenschaft das zerstörende Wüten rings um unsere Landesgrenzen wie ein ständiger drohender Alpdruck empfunden werden.

Die statutarischen Geschäfte fanden in der Folge eine speditive Erledigung. Wie gewohnt, war der Jahresbericht den Mitgliedern in gedruckter Form zugestellt worden. Aus demselben ist ersichtlich, daß das verflossene Jahr, wie schon die vorangehenden Kriegsjahre, der Schwierigkeiten und des Unbefreilichen noch reichlich genug bot. Mangelwirtschaft, steigende Materialpreise und Löhne zeugten vom fortdauernden kriegswirtschaftlichen Einfluß. Besonders die Beschaffung der Brennmaterialien für die beiden Fernheizungen stand ständig zu Traktandum und zwang die Leitung zu geistiger Beweglichkeit. Der Bericht gibt weiterhin detaillierte Auskunft über alles Wissenswerte aus der großen Genossenschaftsfamilie. Die Rechnungsabschlüsse zeigen, trotz der kriegsbedingten Mehraufwendungen überall in den Ausgabenposten und der Abstandnahme von jeglichen Mietzinserhöhungen, das Bild eines geordneten Haushaltes. Die Genossenschaft hat sich im verflossenen Jahr weiterhin in die Breite entwickelt; durch Neuaufnahmen von 76 Genossenschaftern hat sich der Mitgliederbestand auf 2321 erhöht, von denen ein schöner Teil in den 1002 Wohnungen der ABL sich geborgen zu Hause fühlt.

Das Wahlgeschäft nahm nicht zu viel Zeit in Anspruch, und die Bestätigungen und Ergänzungen in Vorstand und den Kommissionen erfolgten im Sinne der Vorschläge des Vorstandes. Die Demission des Vizepräsidenten und Gründers, *Robert Müller*, pensionierter Zugführer, gab dem Vorsitzenden Veranlassung, dem Scheidenden im Namen der Generalversammlung dessen reiches, selbstloses Wirken für die ABL herzlich zu danken.

Das besondere Interesse der Versammlung richtete sich verständlicherweise auf die zukünftigen Bauvorhaben. Hier figurierte als Pièce de résistance weiterhin die Überbauung des Obermaihofes. Präsident Muheim ergänzte ausführlich die im Jahresbericht geschilderte «Leidensgeschichte». Heute ist es so weit, daß die dritte Planauflage bei der Baudirektion liegt. Vorgesehen sind nun dreistöckige Doppelhäuser. Bei Erhöhungsmachung von 45 Prozent Subvention wird es möglichlich sein, Wohnungen zu angemessenen Preisen zu erstellen.

Über das neue Bauvorhaben an der Spannortstraße orientierte an Hand der Planskizze Architekt O. Schärli. Mit überwältigender Mehrheit erfolgte seitens der Versammlung die Kreditgewährung für den Ankauf des Baulandes und die Errichtung der fünf Doppelwohnhäuser.

Damit hat die Mitgliedschaft der Leitung der ABL weiterhin das Vertrauen bekundet. Letztere wird dasselbe zu würdigen wissen, und zwar im Sinne einer fortgesetzten rastlosen Tätigkeit zur Lösung des Wohnbauproblems, entgegen allen Widerständen politischer und privatkapitalistischer Art.

AUS DER MIETERSCHAFT

Oberrichter Ludwig Schmid



(Eing.) Am 27. Februar 1946 hat der Große Rat des Kantons Bern das Mitglied unseres Zentralvorstandes, Gerichtspräsident Ludwig Schmid, zum Oberrichter gewählt.

Damit wird einem Manne ein verantwortungsvolles Amt anvertraut, der sich der damit gegebenen schweren Aufgabe völlig bewußt und willens ist, sie nach bestem Können und Vermögen zu erfüllen.

Im Jahre 1897 geboren, hat Ludwig Schmid 1920 das bernische Fürsprecherpatent erworben. Er war dann zehn Jahre als Anwalt tätig, worauf er als Gerichtspräsident gewählt wurde. Lange Jahre wirkte er als Untersuchungsrichter. Seit 1938 präsidierte er das Zivilamtgericht. Sein ganz besonderes Verdienst als Richter liegt wohl in seinem Bemühen, die ihm übertragenen «Fälle» nicht nur juristisch einwandfrei zu erledigen, sondern sie auch von einem menschlichen Standpunkt zu betrachten und zu verstehen. Durch diese seine menschliche Haltung vermochte er oft einen positiven Einfluß auf die Menschen auszuüben und sie einer bejahenden Einstellung dem Leben und den Mitmenschen gegenüber zurückzugeben. Groß war die Zahl derer, welche bei ihm Rat und Hilfe in ihren Ehe- und Lebensschwierigkeiten suchten und fanden. Anderseits machten ihm menschliches Leid und Elend, die von den bestehenden Gesetzen nicht behoben werden können, die Grenzen der Jurisprudenz immer neu zum Erlebnis.

Früh schon war in ihm der Wille rege, durch konkrete Tat etwas zur Besserung und Hebung der Lebensverhältnisse beizutragen. Da in Bern der genossenschaftliche Wohnbau nur wenig zur Entwicklung gekommen war, wandte er sich mit Energie dieser Aufgabe zu; 1927 gründete er die erste Baugenossenschaft des Verwaltungspersonals Wankdorf, der dann